

Brandstiftungsdelikte

Lösungshinweise Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 306a I Nr. 1

I. Gebäude: Unter dem Begriff Gebäude ist ein Bauwerk zu verstehen, das dazu bestimmt und geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen und das – so die h.M. – den freien Zutritt Dritter verhindern kann.

II. Der Wohnung von Menschen dienend: Die Beurteilung muss nach den tatsächlichen Umständen erfolgen. Ein bloßes zum Wohnen geeignet und bestimmt sein (sog. Widmung) reicht nicht aus. Vielmehr ist es so, dass selbst widerrechtlich als Wohnung genutzte Gebäude (z.B. Hausbesetzer) unter das Tatbestandsmerkmal fallen.

Da das Hotel dazu benutzt wird, den Gästen eine vorübergehende Wohnung zu bieten, Merkmal grds. (+)
Problem: Ist der Tatbestand teleologisch zu reduzieren, wenn der Täter die Räumlichkeit bzw. das Gebäude erst in Brand setzt, nachdem er sich vergewissert hat, dass sich kein Mensch dort zur Zeit aufhält?

- Eine Ansicht lehnt eine teleologische Reduktion ab.
 - ⊕ Die Vorschrift stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Es kommt also gar nicht darauf an, ob tatsächlich Menschen gefährdet worden sind.
 - ⊕ Die Sicherheit, die § 306a gewähren soll, ist allein aus der Opferperspektive zu bestimmen. Die Schutzfunktion von § 306a kann also nicht davon abhängen, ob der Täter bemüht ist, Gefahren für andere auszuschließen.
 - ⊕ War eine Gefährdung von Leib und Leben Dritter absolut ausgeschlossen, kann dies auf Strafzumessungsebene oder durch die Annahme eines minder schweren Falls (§ 306a III) hinreichend berücksichtigt werden.
 - ⊕ Eine dem § 326 VI entsprechende Regelung fehlt bei § 306a gerade.
- Eine a.A. befürwortet eine solche teleologische Reduktion – jedoch auch nur dann, wenn eine Gefährdung absolut ausgeschlossen ist. Der Täter muss sich also lückenlos versichert haben, dass mit Sicherheit keine Gefährdung gegeben ist. Dies ist nur kleinen, mit einem Blick überschaubaren Räumlichkeiten anzunehmen.
 - ⊕ § 306a I soll vor Leibes- und Lebensgefahren schützen. Dann kann der Tatbestand aber nicht erfüllt sein, wenn objektiv und subjektiv (also aus Sicht des Täters) eine Gefahr für andere auszuschließen ist.

- ⊕ Hohe Strafandrohung ist unangebracht (Dieses Argument ist durch das 6. StrRG zu weiten Teilen obsolet geworden, weil auch die einfache Brandstiftung gem. § 306 zum Verbrechen hochgestuft worden ist).
- ⊕ Fehlen einer § 326 VI entsprechenden Regelung ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber sie angesichts der restriktiven Rspr. in diesem Bereich für nicht notwendig erachtete.

Im Fall kommt es auf den Streit nicht an, denn das Hotel ist nicht klein und sofort einsichtig. Vielmehr besteht es aus drei Stockwerken. A konnte sich also nicht absolut sicher sein.

III. Tathandlung des Inbrandsetzens (+), denn mit dem Erfassen der Fensterrahmen brannte das Feuer aus eigener Kraft weiter.

IV. Ergebnis: § 306a I Nr. 1 (+); auch § 306 I Nr. 1 (+), tritt aber hinter § 306 a Abs.1 Nr. 1 zurück.

Lösungshinweise Fall 2 (nach BGH NSTZ 2010, 151)

A. Strafbarkeit des B gem. § 306a I Nr. 1

I. Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient (+)

II. Tathandlung: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung ganz oder zum Teil zerstören.

1. Inbrandsetzen ist gegeben, wenn zumindest wesentliche Teile des Gebäudes (z.B. Tür, Fensterrahmen; nicht hingegen: Tapete oder Gardinen) derart vom Feuer erfasst worden sind, dass sie aus eigener Kraft – also ohne Fortwirken des Zündstoffs – weiterbrennen; hier (-), da nicht dafür dargetan ist, dass ein wesentlicher Teil des Gebäudes vom Feuer erfasst wurde.

2. Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören: „Durch Brandlegung“ verlangt nicht, dass tatsächlich ein Brand i.S.e. Feuers entstanden sein muss. Es genügt, dass ein entsprechender Schaden durch die Brandlegung verursacht wurde. Da neuere Baustoffe und Materialien ein aktives Brennen weitgehend verhindern, jedoch ähnliche Schäden (z.B. durch Ruß-, Gas-, Rauch- oder Hitzeentwicklung) verursachen, wollte der Gesetzgeber auch diese Handlungsweisen erfassen (vgl. BT-Drs. 13/8587 S. 26). Ein Zerstören ist anzunehmen, wenn das Gebäude vernichtet wird bzw. seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat.

Ein teilweises Zerstören ist gegeben, wenn Teile des Tatobjekts, die für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar geworden sind. Dazu verlangt BGHSt. 48, 14, 20: „Am primären Schutzzweck des § 306a I Nr. 1 (Wohnen als Mittelpunkt menschlichen Lebens) orientiert, bedeutet ‚teilweises Zerstören‘ (von Gewicht) bei einer Brandlegung in einem Mehrfamilienhaus, dass (zumindest) ein zum selbständigen Gebrauch bestimmter Teil des Wohngebäudes – d.h. eine zum Wohnen bestimmte, abgeschlossene ‚Untereinheit‘ – durch die Brandlegung für Wohnzwecke unbrauchbar geworden ist. Das ist dann der Fall, wenn für den ‚verständigen‘ Wohnungsinhaber die Wohnung wegen der Brandlegungsfolgen für eine beträchtliche Zeit – und nicht nur für Stunden oder einen Tag – nicht mehr benutzbar ist.“ Bei der bloßen Unbenutzbarkeit des Kinderzimmers somit (-)

III. Ergebnis: § 306a I Nr. 1 (-)

B. Strafbarkeit des B gem. §§ 306a I Nr. 1; 22; 23 I

I. Fraglich hier, ob dolus eventualis oder bloß bewusste Fahrlässigkeit; hier (-), der nicht unerheblich alkoholisierte B wollte die Inhaber der Wohnung lediglich erschrecken; er wusste nicht, ob die entzündeten Feuerwerkskörper, die nur kurze Zeit mit einem Feuerschweif abbrennen, auf leicht entflammbare Gegenstände fallen werden. Ein persönliches Interesse an einer Brandlegung hatte er nicht. Allein aus der Kenntnis von der allgemeinen Gefährlichkeit seines Handelns kann hier eine Billigung daher nicht abgeleitet werden.

II. Ergebnis: §§ 306a I Nr. 1; 22; 23 I (-)

C. Strafbarkeit des B gem. §§ 303 I, 306 I (-) kein Vorsatz (s.o.).

D. Strafbarkeit des B gem. §§ 306d I, 306 I (eher -)

Anders als im Fall des § 306a I könnte hier von einem teilweisen Zerstören des Gebäudes nach e.A. ausgegangen werden. Während § 306a I ein Gebäude, das Wohnzwecken dient, voraussetzt, reicht für §§ 306d I, 306 I jedes Gebäude. Insofern könnte argumentiert werden, dass das Unbrauchbarmachen eines Zimmers ausreichend ist. Demgegenüber kann auch angenommen werden, dass es grds. (unabhängig vom jeweiligen Tatbestand) auf die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit ankommt und daher bzgl. der teilweisen Zerstörung auch unter Bezugnahme auf § 306 I die Wohnbestimmung relevant bleibt. Zudem erscheint die Unbrauchbarkeit eines Zimmers unabhängig von dem Zweck des Gebäudes keine wesentliche Gebrauchsbeeinträchtigung zu sein.

Lösungshinweise Fall 3 (nach BGH NStZ 2008, 99 mit Anm. Radtke)

A. Strafbarkeit gem. §§ 306a I Nr. 1; 22; 23 I durch Anzünden des Papiers

I. Tatentschluss auf Gebäude (+)

II. Tatentschluss auf Bestimmung, als Wohnung für Menschen zu dienen?

Entscheidend ist dafür nicht, dass ein Gebäude nach seiner objektiven Beschaffenheit für Wohnzwecke geeignet oder vom Eigentümer hierfür bestimmt ist; maßgeblich ist vielmehr allein, ob es rein tatsächlich von Bewohnern zumindest vorübergehend als Mittelpunkt ihrer (privaten) Lebensführung zu Wohnzwecken genutzt wird; hier: Bis zum Tattag wurde das Einfamilienhaus durch C, ihre Kinder und D als Wohnung genutzt, wurde dann aber von C und D vielmehr dazu bestimmt, Objekt eines Versicherungs Betrugs zu werden.

Fraglich daher: Entwidmung? An der Eigenschaft, als Wohnung zu dienen, fehlt es, wenn alle Bewohner das Gebäude als Wohnung aufgegeben haben; Dazu muss der Willensentschluss zur Aufgabe der Wohnung nicht durch eine vor der Brandlegung nach außen erkennbar gewordene Handlung manifest geworden sein; vielmehr genügt es, dass der Entschluss in der Brandlegung seinen Ausdruck findet, sei es, dass alle Bewohner an dieser mitwirken, sei es, dass sie mit der Inbrandsetzung des Gebäudes zumindest einverstanden sind. Entwidmung hier aus folgenden Gründen zweifelhaft:

- Töchter der C wussten nichts von der Tat.
- Vorbehalt von C und D, Gebäude nach Umbau wieder als Wohnung nutzen zu wollen.
- Beschränkung der Wohnungsaufgabe in erster Linie nur auf das Obergeschoss.

1. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass die Töchter der C von der Tat gar nichts wussten und sie selbst den Wohnzweck gar nicht aufgegeben haben. Nach BGH NStZ 2008, 99, 100 hat die C durch ihre Mitwirkung an der Tat auch für ihre Töchter die Nutzung des Hauses als Wohnung aufgehoben: Der Wille der Kinder wird vom Willen der Sorgeberechtigten überlagert (§ 1631 I 1). Aus der Besonderheit der Trennung von C und M ergibt sich keine andere Bewertung:

- ⊖ Gem. § 1687 I 1 BGB ist in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, wozu auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zählt, gegenseitiges Einvernehmen der Eltern erforderlich.
- ⊕ Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst nicht das Recht, auch darüber mitzubestimmen, an welchem konkreten Wohnsitz, in welchem konkreten Haus das Kind mit dem Elternteil, bei dem es sich mit Einwilligung des anderen Elternteils gewöhnlich aufhält, Wohnung zu nehmen hat: C hätte mit M auch nicht darüber Einvernehmen herstellen müssen, ob sie das Haus verkauft und mit den beiden Töchtern in eine andere Wohnung am selben Ort umzieht.

2. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass C und D sich vorbehalten haben, die Wohnung nach dem Umbau wieder nutzen zu wollen. Dazu führt BGH NStZ 2008, 99, 99 f. aus: „Maßgeblich für die Entwidmung des Gebäudes ist allein, ob der Bewohner im Tatzeitpunkt damit einverstanden ist oder es zumindest hinnimmt, dass das Gebäude durch den Brand in einer Weise beschädigt wird, die es ausschließt,

die Räumlichkeiten unmittelbar nach der Tat ohne Wiederaufbau oder Renovierung weiter als Wohnung zu nutzen. Aus diesem Grunde ist der Wohnzweck des Gebäudes durch dessen Bewohner auch dann aufgegeben, wenn dieser sich vorbehält, im Falle des Fehlschlags der Tat dort weiter zu wohnen.“

3. Fraglich ist schließlich, wie es sich auswirkt, dass C und D nur das Obergeschoss in Brand setzen wollten, während sie das Erdgeschoss des Hauses gegebenenfalls noch weiterhin bewohnen wollten. BGH NStZ 2008, 99, 100 stellt dazu nur knapp fest, dass sich an der Würdigung des Vorbehalts, die Wohnung später wieder zu Wohnzwecken nutzen zu wollen, nichts anderes ergibt, wenn der Bewohner zwar beabsichtigt, nur einen Teil des von ihm bewohnten Gebäudes durch das Feuer zu zerstören, es aber hinnimmt, dass auch die übrigen Räumlichkeiten durch den Brand unbewohnbar werden.

- ⊖ Es handelt sich um eine einheitliche Wohnnutzung durch eine einheitliche Bewohnergruppe, die Ober- und Erdgeschoss in gleicher Weise zum Ort ihrer Wohnung machen, sodass von einer Entwidmung nur ausgegangen werden kann, wenn das gesamte Haus als zusammengehörige Wohneinheit nicht mehr Wohnzwecken dienen soll.
- ⊕ Im Hinblick auf die mangelnde Kontrollierbarkeit des Feuers werden es die Entwidmenden regelmäßig (so auch hier) hinnehmen, dass die gesamte Wohneinheit vom Feuer ergriffen wird und ihre Entwidmung soweit erstrecken.

4. Entwidmung daher (+)

III. Ergebnis: § 306a I Nr. 1; 22; 23 I (-)

B. Strafbarkeit gem. §§ 306 I Nr. 1; 22; 23 I durch Anzünden des Papiers

I. Tatentschluss auf Gebäude in Brand setzen (+), dieses ist für D auch fremd, da es im Alleineigentum der C steht.

II. Möglicherweise rechtfertigende Einwilligung der C, da sie mit dem Vorgehen des D einverstanden war.

Problem: Beachtlichkeit der Einwilligung in § 306 durch den Eigentümer?

- Zum Teil wird § 306 als Kombinationsdelikt interpretiert, das sowohl das Eigentum des Einzelnen schützt als auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Gemeingefahren dient, sodass eine Einwilligung durch C hier ausscheidet, da sie nicht über Kollektivrechtsgüter disponieren kann.
 - ⊕ Wille des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 13/8587 S. 87): Tatobjekte sollen die Gemeingefährlichkeit konkretisieren.
 - ⊕ Stellung des § 306 im 28. Abschnitt der gemeingefährlichen Straftaten.
 - ⊕ Gegenüber den Sachbeschädigungsdelikten erheblich angehobener Strafrahmen; § 306 ist als Verbrechen ausgestaltet.
- Die h.M. sieht in § 306 einen atypischen Spezialfall der Sachbeschädigung, die dementsprechend das Eigentum schützt, sodass eine Einwilligung durch C hier rechtfertigend wirken würde.
 - ⊕ § 306 stellt anders als § 306a auf die Fremdheit des Tatobjekts ab.

- ⊕ Es ist nicht erklärbar, warum die Herbeiführung einer Allgemeingefahr nur bei gleichzeitiger Verletzung fremden Eigentums nach § 306 strafbar sein soll.
- ⊕ Die fehlende Einwilligungsfähigkeit würde zu dem Widerspruch führen, dass ein Mittäter (hier D) trotz des Einverständenseins des Eigentümers nach § 306 strafbar wäre, während der andere Mittäter (hier C) aufgrund ihrer Eigentümerstellung straffrei wäre.
- Schließlich wird vertreten, dass § 306 zwar auch überindividuelle Rechtsgüter schütze, dies aber nicht zur Unwirksamkeit einer Einwilligung durch den Eigentümer der Sache führe.
 - ⊕ Einwilligung des Eigentümers vermindert Unrecht der so erheblich, dass Unrecht der Tat aus § 306 I nicht voll verwirklicht ist.

III. Ergebnis (mit der h.M.): § 306 I (-)

C. Strafbarkeit gem. §§ 265 I, II; 22; 23 I durch Anzünden des Papiers (+)

D. Strafbarkeit gem. § 306a I Nr. 1 durch Anzünden der Kleidungsstücke

I. Gebäude (+)

II. Bestimmung, als Wohnung für Menschen zu dienen?

Das ursprünglich Wohnzwecken dienende Gebäude wurde mit dem Versuch, das Obergeschoss in Brand zu setzen, konkludent durch C und D entwidmet. „Rückwidmung“ zu Wohnzwecken, indem C und D den Fehlschlag erkannten und später im Schlafzimmer der Wohnung ausharrten?

- ⊖ Bloßes Erkennen des Fehlschlags des ersten Aktes begründet noch keine Umkehr, das Gebäude nun wieder zu Wohnzwecken zu nutzen.
- ⊖ Das Ausharren im Schlafzimmer *nach* Brandlegung muss schon deshalb außer Betracht bleiben, da es nur auf die (Ent-)Widmung im Tatzeitpunkt ankommt.
- ⊖ Im Übrigen ist das bloß kurzfristigen Ausharren im Schlafzimmer kein Ausdruck der (Neu-)Begründung eines Lebensmittelpunkts, sondern allein den (weiteren) deliktischen Absichten von C und D geschuldet.

III. Ergebnis: § 306a I Nr. 1 (-)

E. Strafbarkeit gem. § 306 I Nr. 1 durch Anzünden der Kleidungsstücke (-)

F. Strafbarkeit gem. § 265 I durch Anzünden der Kleidungsstücke (+)

Lösungshinweise Fall 4 (nach BGHSt. 51, 236 mit Anm. Radtke NSTZ 2007, 640)**A. Strafbarkeit gem. §§ 263 I; 25 I Alt. 2 zu Lasten des Gebäude-Versicherers**

I. E selbst hat keine Täuschungshandlung vorgenommen, da er selbst keine Schadensmeldung abgeschickt hat.

II. Möglicherweise liegt aber eine Täuschungshandlung der S vor, die sich E gem. § 25 I Alt. 2 zurechnen lassen muss. Dazu müsste S zunächst eine Täuschungshandlung unternommen haben. Indem S eine Schadensanzeige an den Gebäude-Versicherer übermittelte, könnte sie ihn darüber getäuscht haben, dass ihr die Auszahlung der Versicherungssumme zustehe. Eine Täuschung liegt darin aber nur, wenn S objektiv keinen Zahlungsanspruch hat, da anderenfalls eine wahre Tatsachenbehauptung vorliegt.

1. Das versicherte Gebäude ist niedergebrannt, sodass grundsätzlich ein Anspruch aus der Versicherung besteht.

2. Möglicherweise könnte ein Anspruch der S gegen den Gebäude-Versicherer aber an der versicherungsrechtlichen Repräsentantenhaftung scheitern, wonach sich ein Versicherungsnehmer (nur) das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen muss. Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, wer im Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist, d.h. mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut ist; hier (-): E ist kein Repräsentant der S.

3. Daher täuscht S nicht über das Vorliegen eines Versicherungsfalls.

III. Ergebnis: §§ 263 I; 25 I Alt. 2 (-)

B. Strafbarkeit gem. § 265 I durch das Inbrandsetzen des Gebäudes (+)**C. Strafbarkeit gem. §§ 263 I, II; 22; 25 I Alt. 2 zu Lasten des Hausrats-Versicherers**

I. Dem E gem. § 25 I Alt. 2 zurechenbare Täuschungshandlung der F?

1. Keine Täuschung, wenn F von Plan des E nichts weiß, denn dann muss sie sich das Verhalten des E nicht zurechnen lassen; insb. ist er nicht Repräsentant der E, die bloße Mitobhut über die gemeinsame Wohnung reicht ohne Vorliegen weiterer Umstände nicht.

2. Täuschung aber (+), wenn F die das Vorgehen mit E abgestimmt hat; denn dann Zurechnung des Verhaltens des E (+), sodass kein Anspruch besteht; handelt F insoweit aber volldeliktisch, ist E nicht mittelbarer Täter, sondern allenfalls Mittäter oder Gehilfe zum versuchten Betrug der F.

II. In der Abwandlung verwirklicht F sogar einen besonders schweren Fall gem. § 263 III Nr. 5.

III. Ergebnis: im Ausgangsfall §§ 263 I, II; 22; 25 I Alt. 2 (-); in der Abwandlung §§ 263 I, II; 22; 263 III 2 Nr. 5 [der F] (+)

D. Strafbarkeit gem. § 265 I durch das Inbrandsetzen des Inventars (+)

E. Strafbarkeit gem. § 306b II Nr. 2

I. Fall des § 306a – in Betracht kommt § 306a I Nr. 1: Inbrandsetzen eines Gebäudes, das der Wohnung von Menschen dient (+), da nur E (und in der Abwandlung auch F), aber nicht – wie für eine Entwidmung erforderlich – alle Bewohner die tatsächliche Wohnnutzung aufgegeben haben; jedenfalls S war nicht über das Vorhaben informiert und wollte die Nutzung des Gebäudes als Wohnung auch nicht aufgeben; Inbrandsetzen eines tauglichen Tatobjekts i.S.d. § 306a I Nr. 1 daher (+)

II. Absicht des E, eine andere Straftat zu ermöglichen (§ 306b II Nr. 2): als Straftaten, auf deren Ermöglichung es E angekommen sein könnte, kommen in Betracht: § 265 am Gebäude, § 265 am Inventar sowie in der Abwandlung § 263 I, II; 22; 263 III 2 Nr. 5 der F.

1. Ob im Versicherungsmissbrauch bzgl. des Gebäudes eine „andere“ Straftat liegt, um deren Ermöglichung es E bei der Brandstiftung ging, erscheint zweifelhaft, da die Brandstiftung und der Versicherungsmissbrauch durch ein und dieselbe Handlung (Inbrandsetzen des Gebäudes) verwirklicht werden.

- E.A. auch in der älteren Rechtsprechung: Ermöglichungsabsicht (+), wenn Brandstiftungshandlung zugleich Tathandlung eines Tötungsdelikts ist.
 - ⊕ Eine in der Absicht, in den Flammen einen Menschen umkommen zu lassen, begangene Brandstiftung ist ebenso strafwürdig, „wie wenn im streng wörtlichen Sinne unter der Begünstigung der Brandstiftung ein Mord oder Totschlag verübt werden soll“.
- BGHSt. 51, 236, 239 sieht in § 265 keine „andere“ Straftat und deutet an, dass für die Abgrenzung der Brandstiftung von der „anderen“ Straftat maßgeblich sei, dass die „andere“ Tat durch einen weiteren, zur Brandstiftungshandlung hinzutretenden Handlungsakt verwirklicht werden müsse.
 - ⊕ Wortlaut: eine „andere“ Straftat, um deren Ermöglichung es E gehen kann, liegt nicht vor, wenn er lediglich durch eine Handlung gleichzeitig zwei Straftatbestände verwirklicht. Dass mit derselben Tathandlung verschiedene Rechtsgüter (des § 306a und des § 265) angegriffen werden, macht sie nicht zu unterschiedlichen Taten.
 - ⊕ Systematik: gleiche Auslegung wie in §§ 315 III Nr. 1 lit. b; 211 Gr. 3.
 - ⊕ Telos: Anknüpfungspunkt der Strafschärfung ist es, dass der Täter das Unrecht der Brandstiftung mit weiterem Unrecht verknüpft, indem er wegen seiner deliktischen Planung eine Brandstiftung begeht. Verwirklicht der Täter aber durch eine Handlung bloß zwei Tatbestände, begeht er die Brandstiftung nicht, um weiteres Unrecht zu ermöglichen oder zu verdecken.
 - ⊕ Angesichts des hohen Strafmaßes ist eine restriktive Auslegung geboten.

2. Gleichen Grundsätzen folgend, stellen auch eine Sachbeschädigung und Versicherungsmissbrauch im Hinblick auf das Inventar keine „anderen“ zu ermöglichen Straftaten dar. Die Zerstörung des Inventars stellt war einen weitergehenden, von § 306a nicht erfassten Erfolg dar, ist aber gleichfalls durch die gleiche Handlung bewirkt worden wie die Brandstiftung gem. § 306a.

3. In der Abwandlung kommt der Betrug der F als andere Straftat in Betracht, auf deren Ermöglichung es E ankam; die Tat muss nicht eine solche des Täters der Brandstiftung sein. Da der Betrug erst durch eine weitere (mit § 306a nicht in Tateinheit stehende) Handlung (Versendung der Schadenanzeige) begangen werden sollte, kommt sie als „andere“ Straftat ohne weiteres in Betracht. Problematisch ist aber, ob an die „andere Straftat“ weitere Anforderungen zu stellen sind.

- Nach verbreiteter Ansicht ist für die andere Straftat zu verlangen, dass die zu ermöglichende Tat in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Brandstiftung steht und der Täter zur Ermöglichung bzw. Verdeckung gerade die brandspezifische Gemeingefahr ausnutzt. §§ 263, 22 scheidet somit als zu ermöglichende andere Tat aus.
 - ⊕ Hoher, gegenüber §§ 306, 306a erheblich angehobener, Strafrahmen erfordert restriktive Auslegung.
 - ⊕ Systematik: § 263 III 2 Nr. 5 zeigt, dass das Inbrandsetzen einer Sache zur Begehung eines Versicherungsbetrugs nur als besonders schwerer Fall des Betrugs mit einem Mindeststrafrahmen von sechs Monaten (und nicht wie bei § 306b mit fünf Jahren) bestraft werden soll.
- Die h.M. hingegen verlangt keine Ausnutzung der spezifischen Brandgefahr, sodass §§ 263, 22 eine taugliche zu ermöglichende Straftat darstellt.
 - ⊕ Wortlaut: keine Anhaltspunkte für einschränkende Auslegung.
 - ⊕ Systematik: gleiche Auslegung wie bei §§ 211 II Gr. 3; 315 III Nr. 1 lit. b.
 - ⊕ Systematik: Aus § 263 III 2 Nr. 5 kann nichts hergeleitet werden, da § 306b II auf § 306a fußt, der zumindest eine abstrakte Gemeingefährlichkeit des Feuers verlangt (im Fall des Abs. 2 sogar eine konkrete Gesundheitsgefahr). Diese Unrechtsdimension wird in § 263 III 2 Nr. 5 nicht vorausgesetzt.
 - ⊕ Telos: Grund der Strafschärfung ist die Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht, das auch bei nicht im Zusammenhang stehenden Taten vom Täter angestrebt wird.
 - ⊕ Historie: Gesetzgeber hat das Merkmal des „Ausnutzens“ der Brandstiftung zur Tatbegehung gerade zugunsten des jetzigen Wortlauts geändert.

III. Ergebnis: § 306b II Nr. 2 im Ausgangsfall (-), in der Abwandlung dagegen (+)

F. Strafbarkeit gem. § 306a I Nr. 1 (+)

Lösungshinweise Fall 5

A. Strafbarkeit der F gem. § 263 I

I. Repräsentantenhaftung als Ausschlussgrund für den Leistungsanspruch gegenüber der Versicherung. Im Ergebnis besitzt G eine Repräsentantenstellung. Dieser Umstand schließt den Leistungsanspruch der F aus, somit stellt F eine wahrheitswidrige Behauptung auf.

II. F hält ihre Aussage für wahr. Damit besitzt sie kein Bewusstsein, eine wahrheitswidrige Behauptung aufzustellen.

III. Ergebnis: § 263 I (-)

B. Strafbarkeit des G gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 5; 25 I Alt. 2

I. Täuschung in mittelbarer Täterschaft (Tatherrschaft kraft überlegenen Sachwissens): Problem: G fordert die F nicht auf, eine Schadensmeldung bei der Versicherung zu machen, sondern schuf lediglich eine Sachlage, durch die diese zur Tat provoziert wurde. H.M. mittelbare Täterschaft (+), wenn sich der Beitrag des Hintermannes nur als Beihilfe darstellen würde, sofern das Werkzeug vorsätzlich handelt. Nicht entscheidend ist, dass der Hintermann den Willen des Werkzeugs beherrscht, sondern dass er das Verhalten des Werkzeugs als blind-kausalen Bedingungsfaktor in die Ursachenkette hineinverwebt.

II. Besonders schwerer Fall gem. § 263 III 2:

- Nr. 2 (-), Wert der Kunstwerke mit € 30.000 unterhalb der Wertgrenze (€ 50.000).
- Nr. 5 (+), ein Versicherungsfall wird durch das in Brand setzen einer Sache zwar tatsächlich herbeigeführt, die Versicherung wird jedoch wegen der Repräsentantenhaftung von ihrer Leistungspflicht befreit („Versicherungsfall“ = Leistungsverpflichtung der Versicherung).

III. Ergebnis: §§ 263 I, III 2 Nr. 5; 25 I Alt. 2 (+)

C. Strafbarkeit des G nach § 265 I (+)

Tritt jedoch als formell subsidiär gegenüber § 263 zurück.

D. Strafbarkeit des G nach § 266 I Alt. 2, II; 263 III Nr. 2, 3, 5

I. Zerstören der Gemälde als Tathandlung gem. § 266 Abs. 1 Alt. 1 (-), denn die Zerstörung der Gemälde ist kein Missbrauch der Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis des G, sondern ein rein tatsächliches Verhalten.

II. Treubruchtatbestand gem. § 266 I 2. Alt. (+)

III. Besonders schwerer Fall: § 266 II i.V.m. 263 III 2

- Nr. 2 (-), Wertgrenze (€ 50.000) nicht erreicht.
- Nr. 3 (-), allein die finanzielle Schlechterstellung ist für das Merkmal „wirtschaftliche Not“ nicht ausreichend.

- Nr. 5 (-), Regelbeispiel ist auf § 266 nicht anwendbar, weil die „Vortäuschung“ Tathandlung des Betruges, nicht aber der Untreue ist.

IV. Ergebnis: § 266 I Alt. 2 (+)

E. Strafbarkeit des G nach § 306 I Nr. 1 (+)

F. Strafbarkeit des G nach § 306a I Nr. 1, 3

I. Problem: Umstritten ist, wie Fälle zu behandeln sind, in denen Gebäude gemischt genutzt werden (Gewerbe- und Wohnkomplex) und allein der gewerblich genutzte Teil in Brand gesetzt wird.

- Sieht man den entscheidenden Anknüpfungspunkt im Merkmal „Gebäude“ (Einheitstheorie), dann folgt hieraus eine Anwendung von § 306a I Nr. 1.
 - ⊕ Im vorliegenden Fall spricht hierfür insb., dass eine außergewöhnlich starke bauliche Verbindung (Erdgeschoss und 1. Stockwerk) zwischen den beiden Teilen besteht. Beide Teile bilden ein einheitliches Ganzes.
 - ⊕ Auch der Charakter des § 306a als abstraktes Gefährdungsdelikt spricht für diese Auslegungsweise, denn die feuerspezifischen Zusammenhänge sind nicht ohne weiteres vorhersehbar. Zu berücksichtigen ist insb., dass eine abstrakte Gefahr ungleich größer ist, wenn der Wohnkomplex über dem gewerblich genutzten Komplex liegt als wenn diese nebeneinander liegen. Deswegen besteht nach dieser Ansicht eine abstrakte Gefahr, dass das Feuer auch auf die Wohnung im 1. Stock, die eine Räumlichkeit i. S. d. Nr. 1 darstellt, übergreifen kann.
- Nach anderer Ansicht soll § 306a erst dann erfüllt sein, wenn die als Wohnung dienende Räumlichkeit tatsächlich vom Feuer ergriffen wurde.
 - ⊕ Einer übermäßigen Ausdehnung des Instituts der abstrakten Gefährdung muss entgegenge wirkt werden.

Da die Möglichkeit nahe liegt, dass das Feuer auf den Wohnbereich übergreifen kann, und das Gebäude als solches bereits in Brand gesetzt wurde, ist von Vollendung auszugehen. (Beachte: Bzgl. des teilweise Zerstörens eines Wohngebäudes vertritt der BGH bei gemischt genutzten Gebäuden nunmehr, dass ein wesentlicher Teil des Gebäudes zerstört ist, der Wohnzwecken dient, damit die Tat als vollendet angesehen werden kann.

Jeweils ist kein Vorsatz bezüglich der Gefährlichkeit der Tat erforderlich. Es spielt also keine Rolle, dass G denkt, es befänden sich keine Menschen im Gebäude.

II. Tatobjekt nach Absatz 1 Nr. 3 (-), Galerie wurde nicht zu einer Zeit in Brand gesetzt, in der sich dort Menschen aufzuhalten pflegen.

III. Ergebnis: § 306a I Nr. 1 (+)

G. Strafbarkeit des G nach § 306a II

I. Konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung (+)

II. Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung (-), G hält es nicht für möglich, dass eine konkrete Gefahr entsteht. Es fehlt bereits das intellektuelle Element des bedingten Vorsatzes. Darüber hinaus fehlt es auch am voluntativen Element, denn G vertraut darauf, dass niemand gefährdet werde.

III. Ergebnis: § 306a II (-)

H. Strafbarkeit des G nach § 306b II Nr. 1, 2

I. Zunächst müsste ein Fall des § 306a vorliegen: Wer § 306a I abgelehnt hat, stößt auf das Problem, ob „in den Fällen des § 306a“ auch den Versuch des § 306a erfasst. Dagegen spricht, dass § 306b II eine Qualifikation des § 306a ist und damit voraussetzt, dass dessen Tatbestandsmerkmale vorliegen. Auch die entsprechende Auslegung des § 307 a. F. spricht dagegen. Allerdings ist anzumerken, dass sich der Wortlaut dieser Vorschrift hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals geändert hat (früher: „Die schwere Brandstiftung (§ 306) wird [...]“). Jedenfalls kommt anderenfalls ein Versuch des § 306b II Nr. 2 in Betracht, der gemäß § 12 I strafbar ist.

II. Kein Gefährdungsvorsatz hinsichtlich Nr. 1

III. Ermöglichung des Betruges i.S.d. Nr. 2 (+)

IV. Ergebnis: §§ 306b II Nr. 2 (+)

J. Strafbarkeit des G nach § 306d I Alt. 2 (+)

K. Strafbarkeit des G nach § 229 (+)

L. § 303 I (+)

M. § 305 (-)

Laut Sachverhalt noch keine (teilweise) Zerstörung, sondern lediglich eine Beschädigung.

N. Konkurrenzen

§ 306b II Nr. 2 verdrängt als lex specialis § 306a; § 306 I Nr. 1 und § 306d I Alt. 2, steht jedoch in Tateinheit zu § 266 I Alt. 2 und § 229. §§ 306b II Nr. 2; 266 I Alt. 2 und § 229 stehen in Tatmehrheit zu §§ 263 I, III 2 Nr. 5; 25 I Alt. 2 (das in Brand setzen und die Täuschung durch die Schadensanzeige bei der Versicherung sind mehrere Handlungen). § 306 I Nr. 1 verdrängt § 303. §§ 306b II Nr. 2; 266 I Alt. 2; 229; 52; 263 I, III 2 Nr. 5; 53.

Lösungshinweise Fall 6 (angelehnt an BGHSt. 39, 322 mit Anm. Amelung NStZ 1994, 338)**A. Strafbarkeit gem. § 306c**

I. Verwirklichung eines tauglichen Grunddelikts: §§ 306 – 306b.

1. Jedenfalls § 306 I Nr. 1 und § 306a I Nr. 1, 3 unproblematisch (+)

2. § 306b I Alt. 1 scheidet sowohl hinsichtlich S als auch F aus, da der Grund der Strafschärfung nach h.M. darin liegt, dass das Opfer dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum durch die schwere Gesundheitsschädigung beeinträchtigt wird: Tatbestand ist daher abzulehnen, wenn das Opfer alsbald nach der Tat stirbt.

3. Bei § 306a II und § 306b II Nr. 1 wäre zu problematisieren, ob die Gesundheits- bzw. Todesgefahr für S bzw. F dem H zurechenbar wäre. Dazu gelten die sogleich zur Frage der Zurechenbarkeit der Todeserfolge dargelegten Grundsätze entsprechend.

II. Verursachung des Todeserfolg (+) bzgl. S und F.

III. „durch die Brandstiftung“ – Erfordernis des gefahrspezifischen Zusammenhangs zwischen Grunddelikt und schwerer Folge. Brandspezifische Gefahren verwirklichen sich grds. nicht nur dann, wenn die Opfer verbrennen; auch der Erstickungstod und das Erschlagen durch herabstürzende Trümmer sind typischerweise mit der Brandstiftung verbundene Gefahren. Möglicherweise hier aber Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, da sich die F und S freiwillig in das Gebäude begeben haben könnten.

1. Fraglich ist, ob H der Tod des F, als einem zum Betreten des Gebäudes berufenen Feuerwehrmann, zugerechnet werden kann. Die h.M. bejaht die Zurechnung, solange sich der Rettungsversuch nicht als von vornherein sinnlos oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden und damit als offensichtlich unvernünftig darstellt.

- ⊖ Der Retter handelt unfrei, da er zur Rettung verpflichtet ist. Die Rechtsordnung darf nicht Dritten die strafrechtliche Verantwortung für die aus ihrer Erfüllung entstehenden Schäden zuschieben.
- ⊖ Restriktive Auslegung der Erfolgsqualifikation mit ihrem hohen Mindeststrafmaß.
- ⊕ Der Retter mag zwar in der konkreten Situation zur Rettung verpflichtet sein, hat sich aber immerhin bewusst und freiwillig für die Übernahme des gefährlichen Berufs entschieden.
- ⊖ Retter betreten das Gebäude im Regelfall erst nach Ausbruch des Feuers und sind der brandspezifischen Gefahr der Überraschung und Panik nicht in gleichem Maße ausgesetzt wie Personen, die sich schon beim Ausbruch des Feuers im Gebäude befinden. Zudem ist der professionelle Retter besser ausgerüstet als der unvorhergesehen in die Gefahrensituation Geratende.
- ⊕ Es stellt absoluten Normalfall dar, dass zur Rettung Verpflichtete brennende Gebäude betreten, um dort Hilfebedürftige zu retten. Insoweit stellt sich ihr Tod als idealtypische Folge einer Brandstiftung dar.
- ⊕ Anders als § 307 Nr. 1 a.F. verlangt § 306c nicht, dass sich das Opfer schon bei Ausbruch des Feuers in den Räumlichkeiten aufgehalten haben muss.

⊕ Dem Täter kommt ein eventueller Erfolg der Rettungshandlung zugute, also muss er auch für ihren Misserfolg einstehen.

2. Fraglich ist, ob H der Tod des S zugerechnet werden kann. Zumeist werden an die Erfolgszurechnung bei freiwilligen Rettern keine anderen Anforderungen gestellt als bei zur Rettung verpflichteten Helfern. Andere stellen dagegen auf § 35 I ab und gelangen bei Vorliegen dessen Voraussetzungen zur Unfreiwilligkeit der Rettungshandlung. Hier Voraussetzungen des § 35 I (+), da es sich bei T um die Schwester des S handelte, sodass Unfreiwilligkeit und Zurechnung des Todes des S daher (+), denkbar wäre jedoch Verneinung wegen starker Alkoholisierung

IV. Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge: sowohl bzgl. F als auch S (+)

B. Strafbarkeit gem. § 222

Nach gleichen Grundsätzen der freiwilligen Selbstgefährdung wie oben (eher +).

C. Strafbarkeit gem. § 306b II Nr. 1 bzgl. T

Tritt wohl trotz unterschiedlicher Gefährdungsobjekte hinter § 306c zurück, a.A. vertretbar

Lösungshinweise Fall 7

A. Strafbarkeit gem. § 306d I i.V.m. §§ 306 I Nr. 1; 306a I Nr. 1; II

- I. § 306d I i.V.m. § 306 I Nr. 1 (+) – fahrlässige Brandstiftung an einem fremden Gebäude.
- II. § 306d I i.V.m. § 306a I Nr. 1 (+) – fahrlässige Brandstiftung an einem Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient.
- III. § 306d I i.V.m. § 306a II (-) – keine vorsätzliche Brandstiftung.
- IV. Ergebnis: § 306d I i.V.m. §§ 306 I Nr. 1; 306a I Nr. 1 (+): Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

B. Strafbarkeit gem. § 306d II i.V.m. §§ 306a II, 306 I Nr. 1

- I. fahrlässige Brandstiftung an einem fremden Gebäude (+)
- II. fahrlässige Verursachung der Gefahr einer Gesundheitsschädigung: in der Abwandlung (+)
- III. Ergebnis: § 306d II i.V.m. §§ 306a II, 306 I Nr. 1 in der Abwandlung (+): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

C. Korrektur und Konkurrenzen

Im Ausgangsfall hat K „lediglich“ ein (fremdes) (Wohn-)Gebäude fahrlässig in Brand gesetzt und wird dafür gem. § 306d I mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Demgegenüber hat er in der Abwandlung über dieses Unrecht hinaus auch noch F in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht, was nach § 306d II eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren nach sich zieht. Nach diesem Ergebnis, das Folge eines gesetzgeberischen Fehlers ist, wäre der Täter, der mehr Unrecht verwirklicht, milder zu bestrafen. Diesem wertungswidersprüchlichen Ergebnis ist nur zu entgehen, wenn man auf Konkurrenzebene (trotz eigentlich gegebener Spezialität des § 306d II) beide Tatbestände in Tateinheit nebeneinander stehen lässt, was eine Bestrafung aus dem Strafrahmen des § 306d I erlaubt (vgl. § 52 II 1).

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Möglichkeit der Einwilligung in § 306 StGB.*
- II. Eigenschaft als Wohngebäude bei gemischt genutzten Gebäuden.*
- III. Fragen nach der Entwidmung von Wohngebäuden.*
- IV. Teleologische Reduktion des § 306a StGB in sog. Vergewisserungsfällen.*
- V. Erfordernis einer brandspezifischen Gefahr bei Ermöglichung und Verdeckung einer anderen Straftat.*
- VI. § 265 als „andere“ Straftat.*
- VII. Zurechnungsproblematik in den sog. Retter-Fällen.*